

Geschiedenentestament

Heute, den,

erschien vor der Notarin / dem Notar

Frau/Herr ...,

ausgewiesen durch Personalausweis Nr. ...

Die/der Erschienene erklärte:

Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Ich möchte ein Testament errichten und beurkunden lassen.

Die Notarin/der Notar belehrte mich eingehend über das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht und insbesondere das Wesen und die Bedeutung der Vor- und Nacherbfolge. Ich wurde darauf hingewiesen, dass durch das Testament das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt ist.

Ich wurde weiter darauf hingewiesen, dass Zahlungen aus Verträgen zu Gunsten Dritter auf den Todesfall (Lebensversicherungen oder Sparkonten) unmittelbar dem etwaigen eingesetzten Bezugsberechtigten zustehen und deshalb nicht in den Nachlass fallen.

Zu den Familienverhältnissen erklärte die/der Erschienene wie folgt:

Ich bin geschieden und habe ... Kinder, die am Leben sind, nämlich:

1. ...
2. ...
3. ...

Andere Kinder habe und hatte ich nicht.

Sodann erklärte die/der Erschienene ihren/seinen letzten Willen wie folgt:

1. Frühere letztwillige Verfügungen

In der Verfügung über meinen späteren Nachlass bin ich weder durch Erbvertrag noch durch gemeinschaftliches Testament gebunden. Rein vorsorglich habe ich hiermit alle bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen auf.

2. Vor- und Nacherbfolge

Ohne Rücksicht darauf, ob und welche Pflichtteilsberechtigte ich hinterlasse, setze ich hiermit meine Kinder

1. ...
2. ...
3. ...

zu je ... Erbanteil als Erben ein.

Die eingesetzten Erben sollen jedoch nur Vorerben sein. Von den gesetzlichen Beschränkungen eines Vorerben sind sie, soweit gesetzlich zulässig, befreit.

Zu Nacherben berufe ich die Abkömmlinge der Vorerben zu unter sich gleichen Teilen nach Stämmen, ersatzweise die anderen Kinder, ersatzweise ...

Mein geschiedener Ehegatte, dessen Abkömmlinge aus anderen Verbindungen als mit mir und seine Verwandten aufsteigender Linie sind als Nacherben ausdrücklich ausgeschlossen.

Die jeweilige Nacherbfolge tritt mit dem Tod des Vorerben ein. Das Recht des Nacherben ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

Die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft soll auflösend bedingt sein. Die jeweils angeordnete Nacherbschaft soll erlöschen, wenn dem Vorerben ein Kind geboren wird, mit dem Tag der Geburt, oder wenn meine geschiedener Ehegatte verstirbt, mit dem Tag des Todes. Mit Eintritt dieser Ereignisse werden die Vorerben Vollerben.

Die eingesetzten Nacherben sind gleichzeitig auch Ersatzerben in der angegebenen Reihenfolge.

3.

Ggf. Bestimmungen zur Vormundschaft - bei alleiniger elterlichen Sorge der/des Erschienenen.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

Unterschriften